

Luzern, 14. November 2023

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 1021**

Nummer: M 1021
Eröffnet: 28.11.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 14.11.2023 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1155

Motion Meier Anja und Mit. über keine digitale Kluft beim Erwerb von öV-Tickets im Kanton Luzern

Grundlage für die Akzeptanz der Zahlungsmittel bildet das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel ([WZG](#)). Gemäss dessen Artikel 3 muss es möglich sein, Leistungen im öffentlichen Verkehr (öV) mit Bargeld zu bezahlen. Dies kann beispielsweise erfüllt werden, indem an bedienten Verkaufsstellen mit Bargeld bezahlt werden kann. Grundlage für den öV ist das Bundesgesetz über die Personenbeförderung ([PBG](#)). Der Vertrieb ist eine Aufgabe der Transportunternehmen. Gemäss Artikel 28 Absatz 4 PBG können die Besteller beim Vertrieb Angebotsverbesserungen bestellen, mit der entsprechenden Entschädigungspflicht. Die Mehrkosten sind durch den Kanton zu tragen, eine Mitfinanzierung durch den Bund ist nicht zu erwarten. Gemäss Artikel 31a Absatz 4b PBG kann der Verkauf samt Verkaufsstellen und deren Bedienung in der Angebotsvereinbarung geregelt werden. Bei Investitionen in neue Distributionssysteme ist in der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs ([ARPV](#)) geregelt, dass die Transportunternehmen diese in die Investitionsplanung aufnehmen oder einen separaten Antrag stellen müssen. Auf kantonaler Stufe finden sich im Gesetz über den öffentlichen Verkehr ([öVG](#)) keine gesetzlichen Vorgaben zum Vertrieb. Entsprechend gelangen die Vorschriften des Bundes zur Anwendung (vgl. § 1 Abs. 1 öVG). Zusammenfassend lassen die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu, dass der Verkehrsverbund Luzern (VVL) Einfluss auf den Vertrieb nimmt, sofern er bereit ist, die entsprechenden Mehrkosten zu tragen. Weiter geben die Bundesgesetze vor, dass es möglich sein muss, Leistungen des öV mit Bargeld zu bezahlen. Aus rechtlicher Sicht besteht daher kein Bedarf, das öVG anzupassen.

Der öV-Bericht 2023 bis 2026 wurde am 21. März 2023 vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Thema Vertriebskanäle ist im öV-Bericht in Kapitel 4.4.4 wie folgt dargelegt: «Die Zugangshürden zu Tickets und Abos sind zu reduzieren. Die weiterhin stark wachsenden digitalen Vertriebskanäle werden zwar voraussichtlich in wenigen Jahren die Billettautomaten als stärkster Absatz- und Umsatzkanal ablösen, letztere aber nicht obsolet machen. In der komplexer werdenden Mobilitätswelt besteht weiterhin das Bedürfnis nach gezielter und gesamtheitlicher Mobilitätsberatung vor, während und nach der Reise. Die vollständige Digitalisierung aller Verkaufskanäle steht im Kanton Luzern derzeit nicht im Vordergrund; im Sinne des Service Public wird darauf geachtet, dass ein minimales Angebot an

nicht-digitalen Kanälen besteht.» Im Rahmen der Beratung hat Ihr Rat zu diesem Kapitel sodann folgende Bemerkung verabschiedet: «Die Zugänglichkeit des öffentlichen Personenverkehrs ist durch eine Auswahl von Bezahlungsmöglichkeiten zu erhalten.» Auf die Bezahlung mit Bargeld geht der öV-Bericht in Kapitel 2.3.2 ein: «Es wird wohl immer Personengruppen geben, die weder ein Smartphone noch eine bargeldlose Bezahlungsmöglichkeit besitzen können oder wollen; auch für diese muss der Zugang zum öV sichergestellt sein.»

Aus Sicht unseres Rats werden die Anliegen der Motion durch die Aussagen im öV-Bericht sowie die verabschiedete Bemerkung ausreichend berücksichtigt und vom VVL umgesetzt. Entsprechend obigen Ausführungen prüft der VVL, wie im Bestellverfahren der Fahrplanjahre 2025 und 2026 Vorgaben zum Vertrieb aufgenommen werden sollen, um einen möglichst einfachen und einheitlichen Zugang zum öV zu gewährleisten. Dafür ist eine Abstimmung mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Transportunternehmen notwendig.

Eine wichtige Rolle spielen die bedienten Verkaufsstellen, in welchen nebst der Beratung auch die Bezahlung mit Bargeld weiterhin möglich bleibt. Mit den bestehenden Verkaufsstellen im Kanton Luzern (Luzern, Emmenbrücke, Schüpfheim, Willisau, Ruswil, Sursee, Hochdorf und Weggis) und in den Nachbarkantonen (insbesondere Rotkreuz und Zofingen) ist eine Abdeckung des ganzen Kantonsgebietes gewährleistet. Zur einfachen Zugänglichkeit des öV sollen bediente Verkaufsstellen in allen Regionen beibehalten werden. Das Netz der stationären Verkaufspunkte wird ergänzt durch Billettautomaten. Diese stehen an Bahnhöfen, Verkehrsknotenpunkten und in der Stadt und Agglomeration Luzern zur Verfügung. In den nächsten Jahren wird im Kanton Luzern die Bezahlung mit Bargeld an Billettautomaten beibehalten. Der Ticketverkauf im Bus ist in den letzten Jahren stetig zurückgegangen und ist trotzdem eine potenzielle Verspätungsquelle, speziell bei Zubringerlinien zu Bahnanschlüssen. Eine der drei Stossrichtungen des öV-Berichtes ist die Verbesserung der Zuverlässigkeit, weshalb auf den Ticketkauf mit Bargeld beim Fahrpersonal schrittweise verzichtet werden soll. Auf den Trolleybuslinien in der Stadt Luzern werden bereits seit Jahrzehnten keine Tickets mehr beim Fahrpersonal verkauft. In den Buslinien der Stadt und Agglomeration Luzern wird aus den genannten Gründen ab Dezember 2024 beim Fahrpersonal nur noch der Kauf mit kontaktlosen Bezahlungsmöglichkeiten (Kredit-/Debit-/Prepaid-Karten) angeboten, auf den regionalen Buslinien erfolgt die Umstellung zu einem späteren Zeitpunkt. Zudem werden Mini-Automaten im Fahrzeug geprüft. Bei der Umstellung wird die Entwicklung von künftigen Bezahlungsmöglichkeiten wie beispielsweise unpersönliche Prepaid-Karten verfolgt und miteinbezogen. Ebenso werden die Erfahrungen von anderen Regionen berücksichtigt.

Zusammenfassend halten wir fest, dass unser Rat das Anliegen eines einfach zugänglichen öV teilt. Die bestehenden Grundlagen erachten wir jedoch als ausreichend. Das Anliegen der Ticketerwerbsmöglichkeiten wurde bereits vom VVL berücksichtigt, indem Vorgaben zu bedienten Verkaufsstellen, Billettautomaten und dem Billettverkauf in den Bussen in das nächste Bestellverfahren aufgenommen werden. Die Zugänglichkeit des öffentlichen Personenverkehrs in Bezug auf die Ticketerwerbsmöglichkeiten ist weiterhin gewährleistet. Gleichzeitig kann der technische Fortschritt berücksichtigt, die Zuverlässigkeit verbessert, die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt und ein national möglichst einheitlicher Vertrieb gewährleistet werden. Im Sinn dieser Ausführung beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.